Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 8457.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 5. April 1869. (Gesetz-Samml. S. 517.) und vom 15. Februar 1872. (Gesetz-Samml. S. 165.). Vom 16. Juni 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der §. 19. des Gesetzes vom 5. April 1869., betreffend Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpachtverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen (Gesetz-Samml. S. 517.), und der §. 11. des Gesetzes vom 15. Februar 1872., betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete derselben Landestheile (Gesetz-Samml. S. 165.), werden für diejenigen Regulirungen und Ablösungen, welche bis zum 31. Dezember 1878. beantragt werden, wie folgt abgeändert:

1) Die in den vorbezeichneten Paragraphen festgestellten Ablösungsrenten kann der Verpflichtete durch Baarzahlung des 18fachen Betrages tilgen.

   Die Zahlung muß in Ermangelung einer anderweiten Einigung spätestens im Ausführungstermine in unzertrennter Summe erfolgen.

2) Erklärt sich der Verpflichtete nicht vor dem Abschlusse des Rezesses bereit, das Ablösungskapital nach Nr. 1. zu bezahlen, so erfolgt die Ab-

Ausgegeben zu Berlin den 12. September 1876.

Ablösung und die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes durch Vermittelung einer für den Regierungsbezirk Wiesbaden zu errichtenden Rentenbank, welche mit einer der bestehenden Rentenbanken vereinigt werden kann (§. 6.).

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum 20fachen Betrage in Rentenbriefen zu verlangen.

3) Die Bestimmungen unter Nr. 1. und 2. finden auch auf bereits anhängige Regulirungen und Ablösungen Anwendung, sofern der letzteren nicht rechtsbeständige Festsetzungen entgegenstehen.

§. 2.

Die im §. 3. des vorgedachten Gesetzes vom 15. Februar 1872. enthaltene Bestimmung, wonach die auf Reallasten beruhenden Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen werden, wird aufgehoben.

Es unterliegen fortan die gedachten Holzabgaben nebst den damit verbundenen, demselben Verpflichteten obliegenden Anfuhrverbindlichkeiten den Bestimmungen des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben.

§. 3.

Der Jahreswerth der Holzabgaben wird im Mangel gütlicher Einigung nach dem Durchschnitte derjenigen Preise bestimmt, welche für die den Gegenstand der Ablösung bildenden Holzsortimente in denjenigen Forsten, aus welchen die Abgaben zu leisten sind, während der der Anbringung der Provokation vorhergegangenen fünf Jahre in den öffentlichen Holzversteigerungen erzielt worden sind.

Kann dieser Durchschnittspreis nicht ermittelt werden, so erfolgt die Feststellung des Jahreswerths durch Schiedsrichter nach Maßgabe der Verordnung vom 30. Juni 1834. (Gesetz-Samml. S. 96.). In gleicher Weise erfolgt die im letzten Absatz des §. 6. des Gesetzes vom 15. Februar 1872. (Gesetz-Samml. S. 165.) vorgeschriebene Ermittelung.

§. 4.

Der nach §. 3. festgestellte Jahreswerth wird:

1) wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen Betrage,

2) wenn der Antrag vom Berechtigten ausgeht, zum 22²/₉fachen Betrage durch Kapital abgelöst.

Die Abfindung erfolgt durch Vermittelung der Rentenbank (§. 1. Nr. 2.).

Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum 25fachen oder 22²/₉fachen Betrage abzulösen, je nachdem die Ablösung gemäß Nr. 1. oder Nr. 2. dieses Paragraphen erfolgt.

§. 5.

Die Zahlung des Ablösungskapitals ist in unzertrennter Summe oder in vier aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen zu gleichen, mindestens dreihundert Mark betragenden Theilen zu leisten. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen.

§. 6.

Für die Vermittelung der Rentenbank ist das Gesetz vom 2. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 112.) nebst dem dasselbe ergänzenden Gesetze vom 14. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 547.) mit folgenden Abänderungen maßgebend:

1) Der Berechtigte erhält den nach den obigen Vorschriften berechneten Betrag in Rentenbriefen nach deren Nennwerthe und, soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann oder es von der Verwaltung der Rentenbank vorgezogen wird, in baarem Gelde.

2) Die im §. 62. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850. bezeichneten Ablösungskapitalien unterliegen, soweit sie dem Berechtigten nicht baar bezahlt werden, der Bestimmung des §. 5. des Gesetzes vom 18. Dezember 1871., betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 594.).

3) Die Ueberweisung von Abgabenrückständen auf die Rentenbank nach Vorschrift des §. 99. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. ist unzulässig.

4) Bei Ablösungen und Regulirungen, welche in Gemäßheit des §. 1. dieses Gesetzes erfolgen, bleiben diejenigen Bestimmungen, welche eine Herabminderung der Ablösungsrente auf neun Zehntheile voraussetzen, außer Anwendung.

5) Tritt die Vermittelung der Rentenbank im Falle des §. 4. dieses Gesetzes ein, so hat der Besitzer des pflichtigen Grundstücks von dem Zeitpunkte der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von $56\frac{1}{12}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $4\frac{1}{2}$ vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt; Renten oder Rententheile unter 10 Pfennigen werden von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der $22\frac{2}{9}$fache Betrag derselben von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

6) Die Vermittelung der Rentenbank findet nur statt, wenn die Ablösung bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. Dezember 1878. beantragt worden ist.

   In den nach Ablauf dieser Frist auf Grund der §. 1. bezeichneten beiden Gesetze in Antrag gebrachten Ablösungen kommen die Bestimmungen des §. 19. des Gesetzes vom 5. April 1869. und des §. 11. des Gesetzes vom 15. Februar 1872. wieder unverändert zur An-

Anwendung. Bezüglich der §. 2. gedachten Holzabgaben kann auch nach Ablauf der gedachten Frist der Berechtigte sowie der Verpflichtete die Umwandlung in Geldrente nach den Bestimmungen im §. 3. beantragen. Dagegen geht für den Berechtigten die Befugniß, Kapitalabfindung zu verlangen, mit Ausnahme des im §. 12. des Gesetzes vom 15. Februar 1872. gedachten Falles gänzlich verloren; der Verpflichtete ist befugt, die Rente mit dem 25fachen Betrage nach Maßgabe der Vorschriften im §. 5. durch Kapital abzulösen.

§. 7.

Die Ausführung dieses Gesetzes ist dem Finanzminister und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 16. Juni 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8458.) Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 14. August 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der Holzungen der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten unterliegt der Oberaufsicht des Staates nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Holzungen, welche sich in staatlicher Verwaltung befinden, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

§. 2.

Die Benutzung und Bewirthschaftung der in §. 1. Absatz 1. bezeichneten Holzungen muß sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen. Insbesondere darf die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten nicht durch die Nebennutzungen gefährdet werden.

Ein Betrieb, der eine der im §. 2. des Gesetzes vom 6. Juli 1875., betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (Gesetz-Samml. S. 416.), bezeichneten Gefahren herbeiführen könnte, ist unzulässig.

§. 3.

Der Bewirthschaftung der im §. 1. Absatz 1. bezeichneten Holzungen sind Betriebspläne zu Grunde zu legen, welche der Feststellung durch den Regierungs-Präsidenten bedürfen. Hierbei sind namentlich hinsichtlich der Holz- und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse und die Wünsche der Waldeigenthümer zu berücksichtigen, soweit dies mit den Grundsätzen des §. 2. vereinbar ist.

Die im Betriebsplan festgesetzte nachhaltige Holzabnutzung (Abnutzungssatz) ist für den jährlichen Holzeinschlag maßgebend.

Wenn die Gesammtfläche des Waldbesitzes einer Gemeinde beziehungsweise öffentlichen Anstalt so gering ist, daß eine regelmäßige Bewirthschaftung nur mit unverhältnißmäßigen Opfern Seitens des Eigenthümers stattfinden kann, oder wenn die Betriebsverhältnisse so einfach sind, daß eine spezielle Nutzungsregulirung entbehrlich erscheint, so kann von der Aufstellung förmlicher Wirthschaftspläne Abstand genommen werden. In solchen Fällen genügt eine kurze Darstellung der Standorts- und Betriebsverhältnisse, sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und über die Art der Wiederkultur.

 §. 4.

§. 4.

Abweichungen von dem festgestellten Betriebsplane (§. 3.)

a) durch Rodungen,

b) durch den Abtrieb von Holzbeständen, sofern solcher bei Hochwaldungen für die laufende zwanzigjährige Nutzungsperiode, bei dem eingetheilten Mittel- und Niederwalde für die nächsten fünf Jahre im Betriebsplane nicht vorgesehen ist,

c) durch Holzfällungen, welche den Abnutzungssatz bei Berücksichtigung des seit Festsetzung desselben erfolgten Mehr- oder Mindereinschlages um mehr als zwanzig Prozent seines Betrages überschreiten würden,

d) durch Ueberschreitungen des Abnutzungssatzes, welche innerhalb der laufenden Nutzungsperiode nicht wieder eingespart werden können,

bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Werden Abweichungen der unter a. bis d. gedachten Art ohne Genehmigung unternommen, so kann der Regierungspräsident eine entsprechende Abänderung des Betriebsplans, insbesondere auch den Wiederanbau gerodeter Flächen mit Holz anordnen.

§. 5.

Die Betriebspläne sind der Revision und erneuten Feststellung zu unterziehen, wenn dies von dem Regierungspräsidenten für erforderlich erachtet oder von dem Waldeigenthümer beantragt wird. Mindestens alle zehn Jahre muß eine Revision stattfinden.

§. 6.

Der Regierungspräsident kann den Zustand und die Bewirthschaftung der in §. 1. Absatz 1. bezeichneten Holzungen an Ort und Stelle untersuchen lassen. Wenn die Untersuchung ergiebt, daß der Betrieb den Grundsätzen des §. 2. oder dem festgestellten Betriebsplan nicht entspricht, so kann der Regierungspräsident, unbeschadet der ihm nach §. 10. zustehenden Befugnisse, die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anordnen. Dieselben sind nach Maßgabe der §§. 2. 3. festzustellen.

§. 7.

Die Eigenthümer der im §. 1. Absatz 1. bezeichneten Holzungen sind verpflichtet, für den Schutz und die Bewirthschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

§. 8.

Die Gemeinden sind verpflichtet, da, wo ihre Kräfte es gestatten und ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur dazu vorliegt, unkultivirte Grundstücke, welche nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirthschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeignet, dagegen mit Nutzen zur Holzzucht zu verwenden sind, mit Holz anzubauen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können

die

die Gemeinden nach Anhörung ihrer Vertreter und des Kreisausschusses durch Beschluß des Bezirksraths angehalten werden.

Gegen den Beschluß des Bezirksraths findet innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen die Beschwerde an den Provinzialrath statt.

Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

§. 9.

In den Fällen, in welchen die Kräfte der Gemeinden es nicht gestatten, die im Interesse der Landeskultur vorzunehmenden Aufforstungen unkultivirter Grundstücke aus eigenen Mitteln auszuführen, wird denselben aus der Staatskasse nach Maßgabe der im Staatshaushalts-Etat angesetzten Mittel zu diesem Zwecke eine angemessene Beihülfe gewährt.

In allen Fällen ist den Gemeinden, welche auf Grund der im §. 8. enthaltenen Verpflichtung Holzkulturen nach forstwirthschaftlichen Regeln ausführen, der zwanzigfache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskasse zu überweisen.

§. 10.

Wenn ein Waldeigenthümer einer ihm nach §§. 2. bis 7. dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung trotz geschehener Aufforderung nicht nachkommt, so ist der Regierungspräsident befugt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen.

§. 11.

Gegen die auf Grund der §§. 2. bis 7. und §. 10. von dem Regierungspräsidenten erlassenen Verfügungen findet innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den Bescheid des Oberpräsidenten die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1) daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2) daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden;
3) auf die Behauptung, daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei.

§. 12.

Die im Staatsforstdienste angestellten Beamten sind den in Ausführung dieses Gesetzes an sie ergehenden Aufträgen des Regierungspräsidenten, des Bezirksraths und des Provinzialraths Folge zu leisten verpflichtet.

§. 13.

In der Provinz Posen tritt bis zur Einsetzung von Kreisausschüssen, Bezirksräthen und eines Provinzialraths an die Stelle des Kreisausschusses der Kreistag, an die Stelle des Bezirksraths die Bezirksregierung und an die Stelle des Provinzialraths der Oberpräsident.

Gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des §. 11. statt.

§. 14.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§. 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877. in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 24. Dezember 1816., soweit sie für die Provinz Sachsen gilt, sind von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.

§. 16.

Der Finanzminister, der Minister des Innern und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die dazu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bayreuth, den 14. August 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

(Nr. 8459.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 17. August 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg, was folgt:

§. 1.

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet statt:

I. die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigenthum lastenden Nutzungsberechtigungen
  1) zur Weide,
  2) zur Mast, zum Mitgenuß von Holz und zum Streuholen,
  3) zum Plaggen-, Haide- und Bültenhieb,
  4) zum Grasschnitt (zur Gräserei) und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art,
  5) zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern, sowie zum Stoppelharken,
  6) zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergabe des Düngers und zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (Deputatbeeten),
  7) zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern,
  8) zur Torfnutzung;

II. die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Gesammteigenthümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden ungetheilt besessen und zu einem der unter 1. genannten Zwecke gemeinschaftlich benutzt werden;

III. die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke.

§. 2.

Hinsichtlich des Rechts zum Antrage auf Ablösung, Theilung oder Zusammenlegung gilt Derjenige, welchem ein erbliches Nutzungsrecht zusteht, dem Eigenthümer gleich, nicht aber der persönliche Nießbraucher oder der antichretische Pfandbesitzer.

Gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können nur gemeinschaftlich die Ablösung, Theilung oder Zusammenlegung beantragen. Die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl muß sich aber dem in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse der Mehrzahl unterwerfen.

Zu dem Antrage auf Ablösung einer Dienstbarkeit ist sowohl der Berechtigte als der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks befugt.

Zu dem Antrage auf Theilung (§. 1. II.) ist jeder Interessent, unbeschadet der Fortdauer der Gemeinschaft für die übrigen Interessenten, berechtigt.

Das Ausscheiden eines Interessenten oder einer nach den Antheilen zu berechnenden Minderheit von Interessenten aus der Gemeinschaft (Partikularabtheilung) kann jedoch in dem Falle versagt werden, wenn der oder die Ausscheidenden wirthschaftlich nicht abgefunden werden können, ohne die Benutzung des im gemeinschaftlichen Besitze der übrigen Interessenten verbleibenden Grundstücks zu stören oder zu erschweren.

§. 3.

Die wirthschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigenthümer einer Feldmark findet statt, wenn dieselbe von den Eigenthümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der einem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentiren, beantragt wird und von der Zusammenlegung eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten ist.

In der Regel sind sämmtliche der Umlegung unterliegenden Grundstücke der nämlichen Feldmark in einem Zusammenlegungsverfahren zu vereinigen. Dasselbe kann jedoch auch auf einen durch natürliche Begrenzung oder besondere Bewirthschaftung als Feldabschnitt kenntlich werdenden Theil der Feldmark beschränkt werden.

Grundstücke einer anderen Feldmark können in das Umlegungsverfahren gezogen werden, wenn es zur Herstellung wirthschaftlich zweckmäßiger Grenzen geboten erscheint.

Die Feststellung des Umlegungsbezirks geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde.

Werden von solcher Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach diesem Gesetze aufgehoben werden kann, so muß die Servitutablösung oder Theilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.

§. 4.

Jeder Betheiligte ist befugt, über die Frage, ob von der Zusammenlegung eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten, die Entscheidung des Kreistages, bei Zusammenlegung in einer städtischen Feldmark, welche einem Kreisverbande nicht angehört, des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu verlangen.

Diese Entscheidungen erfolgen erst nach Feststellung des Umlegungsbezirks und sind bezüglich des betroffenen Umlegungsbezirks endgültig.

§. 5.

Andere als die im §. 1. genannten Nutzungsberechtigungen, welche als Dienstbarkeit auf dem Grundeigenthum lasten, sind auf einseitigen Antrag nicht selbstständig ablösbar, sondern die Ablösung derselben kann nur bei Gelegenheit einer anderen, nach diesem Gesetze vorkommenden Auseinandersetzung auf Antrag eines im Verfahren Betheiligten stattfinden, insofern sie der wirthschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind.

§. 6.

Das Recht, auf Servitutablösung, Theilung oder Zusammenlegung anzutragen, wird durch entgegenstehende Erkenntnisse nicht ausgeschlossen und erlischt nicht durch Verjährung.

Willenserklärungen, welche eine Ausschließung dieses Rechts festsetzen, sind auf keine längere Zeit als auf zehn Jahre verbindlich.

§. 7.

Ueber das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Umfang der in Betracht kommenden Rechte und Pflichten ist nach den bestehenden Rechtsnormen zu entscheiden.

Bei Rechten zur Hütung ist in Ermangelung von Willenserklärungen, Erkenntnissen oder statutarischen Rechten das Maaß und Verhältniß der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten der Einleitung der Theilung oder Ablösung vorhergegangenen zehn Jahren festzustellen.

Dieser Besitzstand wird nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hütung ausgeübt hat, dergestalt berechnet, daß dabei der Durchschnitt aller drei Sätze aus den vorgedachten zehn Jahren zum Grunde gelegt wird.

Es werden jedoch dabei

a) die Viehzahl verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder bis zu der Mittelzahl erhöht, die andere seiner Klasse gewöhnlich gehalten haben, und bis zu eben dieser Zahl der Viehstand derjenigen vermindert, welche denselben darüber hinaus erweitert haben, und

b) Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg ꝛc. der Viehstand vermindert worden, übergangen und dafür die unmittelbar vorhergehenden früheren Jahre zur Berechnung gezogen.

Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Besitzstand nach vorstehenden Regeln nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, daß sie von ihrem (übrigens feststehenden) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen oder doch einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu sie erweislich durch Urkunden, Erkenntnisse und Statuten befugt waren, ist die zur Weidetheilnahme berechtigte Viehzahl

1) bei den Interessenten, welche zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzen, nach dem Futterertrage dieser Grundstücke,

2) bei anderen Interessenten und soweit die nach Nr. 1. festzustellende Viehzahl eine geringere ist, auf anderthalb Kühe

festzusetzen.

Bei jeder Ablösung, Theilung oder Zusammenlegung bleibt die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung, welche einem jeden Theilnehmer gebührt.

55*

mung der Art und Größe der Abfindung, welche einem jeden Theilnehmer ge- bührt,

55*

bührt, sowie die Ausführung der Auseinandersetzung zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen. Doch haben dieselben dabei die Vorschriften der §§. 12. und 23. zu beachten, auch müssen die Theilungs-, Ablösungs- und Zusammenlegungsverträge zur Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörde vorgelegt werden.

Kommt eine Uebereinkunft der Parteien nicht zu Stande, so finden die Vorschriften der nachstehenden Paragraphen Anwendung.

§. 9.

Die Theilung, Ablösung und Zusammenlegung wird dadurch bewirkt, daß jedem Theilnehmer an Stelle seines Eigenthums- oder Nutzungsrechts eine angemessene Abfindung an Geldrente, Kapital oder Grundstücken überwiesen wird.

§. 10.

Zu diesem Behuf ist der Werth der Theilnehmungsrechte durch Sachverständige abzuschätzen. Dabei wird der Grund und Boden nach seinem gemeinen Werthe veranschlagt.

Der neueste Düngungszustand ist gleich den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten Gegenstand besonderer Abschätzung und muß dem Abtretenden von dem Empfänger in Geld besonders vergütet werden. Die Schätzung der abzulösenden Berechtigungen erfolgt nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem durchschnittlichen reinen Ertrage derselben, mit Rücksicht auf die Theilnahme anderer Mitberechtigten.

Für die auf Forsten haftenden, nach diesem Gesetze ablösbaren Dienstbarkeiten gelten außerdem folgende besondere Bestimmungen.

Bei der Ermittelung des Jahreswerths derselben ist die durch die Rücksicht auf den nachhaltigen Bestand der Forst bei deren ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gebotene Beschränkung der Berechtigung zu beachten.

Bei Weide- und Gräsereiberechtigungen ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht die Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig bestanden, oder die Befugniß des Forsteigenthümers, die Kultur bis zum mittelmäßigen Bestande zu treiben, durch Willenserklärungen, Verjährung oder Erkenntnisse verloren gegangen ist.

Bei der Weide- und Mastberechtigung muß ein verhältnißmäßiger Theil auf Schonung derart abgerechnet werden, daß derselbe bei der Werthsermittelung der Berechtigung außer Ansatz bleibt. Steht dieser nicht durch Willenserklärungen, Verjährung oder Erkenntnisse fest, so ist er durch Schätzung zu bestimmen.

Handelt es sich um die Ablösung einer Dienstbarkeit zur Weide, oder zum Bezuge von Raff- und Leseholz, so hat der Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.

§. 11.

Bei Feststellung des Werthes der Nutzungsrechte kommen die dem Berechtigten für diese Nutzungsrechte obliegenden Gegenleistungen in Abzug. Der

Werth

Werth wechselseitiger Dienstbarkeiten wird insoweit, als dies möglich ist, durch Kompensation ausgeglichen.

§. 12.

Bei der Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstückes kann jeder Miteigenthümer in der Regel seinen Antheil in Natur verlangen.

Die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Forst ist jedoch nur zulässig, wenn entweder die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben und diese genügend gesichert ist, oder wenn sich ergiebt, daß die Niederlegung der Forst oder des abzutretenden Theiles derselben landwirthschaftlich nützlich ist und im landespolizeilichen Interesse zugelassen werden kann.

§. 13.

Die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte
zur Mast und zur Weide auf Torfmooren,
zur Fischerei,
zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern,
sowie zum Stoppelharken,
ist in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen.

Hat bei einer Fischereiberechtigung der Belastete auf die Ablösung angetragen, so ist der Berechtigte zu verlangen befugt, daß ihm seine noch brauchbaren Fischereigeräthe gegen Ersatz des Werthes derselben von dem Provokanten abgenommen werden.

§. 14.

Die Abfindung für die übrigen nach den §§. 1. und 5. abzulösenden Dienstbarkeiten erfolgt in der Regel durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstückes oder durch anderes für den Berechtigten wirthschaftlich geeignetes Land, wenn solches vom Verpflichteten angeboten wird. Das abzutretende Grundstück muß einen Kapitalwerth haben, welcher dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen nach §§. 10. und 11. zu berechnenden Entschädigung gleichkommt.

Wenn jedoch und insoweit nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde eine Abfindung in Land den gegen einander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen des Berechtigten und des Verpflichteten nicht entspricht, muß die Abfindung auch für diese Dienstbarkeiten ganz oder theilweise in fester Geldrente gegeben und angenommen werden. Das letztere muß bei den auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechten zur Weide, zum Grasschnitt, Mitgenuß von Holz, Streuholen, Plaggen-, Haide- und Bültenhiebe — vorbehaltlich der auch hier zulässigen anderweiten Einigung der Betheiligten — auch dann geschehen, wenn die Landabfindung bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig keinen höheren Reinertrag als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Ist dieses dagegen der Fall, so wird die Abfindung dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet, aber niemals zu einem geringeren Werthe, als das Land bei der Be-

Benutzung zur Holzzucht haben würde. Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer.

Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes, im Mangel einer Einigung nach der Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenuß von Holz und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind.

§. 15.

Findet der belastete Eigenthümer einzelne Dienstbarkeitsberechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechtes des Abgefundenen einen unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Interessen beider Parteien zu bestimmenden Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen und darüber frei zu verfügen.

§. 16.

Bei der Zusammenlegung muß jeder Theilnehmer für seine zum Umtausch gelangenden Grundstücke durch Land abgefunden werden.

§. 17.

Kann die Abfindung nach den besonderen Verhältnissen ohne großen Nachtheil für die ganze Eintheilung nicht völlig durch Grund und Boden bewirkt werden, so ist dieselbe durch Rente oder Kapitalzahlung zu ergänzen. Diese Ergänzung soll jedoch wider den Willen des Abzufindenden nicht mehr als 3 Prozent der ihm gebührenden ganzen Abfindung betragen. Der abzuschätzende Reinertrag des fehlenden Bruchtheils der Abfindung ergiebt die zu leistende Entschädigung durch Rente. Soll Kapitalzahlung eintreten, so beträgt dieselbe den zwanzigfachen Betrag der ermittelten Rente.

§. 18.

Die Abfindung jedes einzelnen Theilnehmers muß eine genügend zusammenhängende Lage und zweckmäßige Zugänge haben.

Dieselbe muß ferner thunlichst in Grundstücken von gleicher Gattung mit dem abzutretenden Lande als Anger- und Haidegrund, Geest- und Marschland &c. bestehen.

Dieselbe muß endlich vorzugsweise Grundstücke von einer dem abzutretenden Lande gleichen oder nahe stehenden Güte unter Berücksichtigung desjenigen beson-

sonderen Werthes, welchen die abzutretenden Grundstücke durch ihre Ortslage hatten, enthalten.

Sofern letzteres nicht thunlich ist, muß ein jeder Theilnehmer die Anweisung einer größeren oder geringeren Fläche nach Maßgabe der eintretenden Verschiedenheiten sich gefallen lassen.

§. 19.

Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptgutes nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Für solche Veränderungen sind zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;
2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;
3) wenn ein gespannhaltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.

§. 20.

Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegen einander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen aller Betheiligten am meisten entspricht.

Eine Verloosung findet nur insoweit statt, als die wirthschaftliche Lage der Abfindung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seiner Abfindung verschafft werden; auch ist für die nöthigen Gräben zu sorgen, ohne welche der Boden denjenigen Ertrag, zu dem er abgeschätzt worden ist, nicht gewähren kann.

Desgleichen ist jeder Theilnehmer zu verlangen befugt, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Tränkstätten auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten wird. Die schon vor der Auseinandersetzung gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, insofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

Die zur Herstellung und Unterhaltung aller dieser Anlagen zu machenden Verwendungen sind von allen Betheiligten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte aufzubringen.

§. 21.

§. 21.

Die über die betheiligten Grundstücke führenden Wege können, insoweit es für die zweckmäßige Einrichtung des Auseinandersetzungsplanes nöthig erscheint, verlegt und selbst aufgehoben werden, ohne daß den bei dem Gebrauche dieser Wege Betheiligten, sobald ihnen nicht ein erheblicher Nachtheil aus der Veränderung entsteht, ein Widerspruch dagegen gestattet ist. Dasselbe gilt in Betreff der Verlegung von Gräben, Flüssen und Brücken.

§. 22.

Gebäude, Hoflagen, Hofplätze, Hausgärten, Kunstwiesen, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Weidenplantagen, Seen, Teiche und andere Privatgewässer, solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden oder mit deren Besitz das Eigenthum des Erbkux an einem Bergwerke ganz oder zum Theil verbunden ist, endlich Grundstücke, auf welchen Denkmäler oder Familiengräber sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§. 23.

Eine Vereinigung der Parteien über eine andere Rente als eine feste Geldrente ist unzulässig.

Alle Entschädigungsrenten für aufgehobene Nutzungsrechte sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages derselben ablösbar.

Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier aufeinander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens dreihundert Mark betragen.

Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen. Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungstermine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen, jedoch darf der letztere nie den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente übersteigen.

Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 24.

Dritten Personen, namentlich Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, Wiederkaufsberechtigten, hypothekarischen Gläubigern, Nießbrauchsberechtigten, Leibzüchtern (Altentheilern, Verlehntsleuten, Abnahmeleuten), Pächtern steht ein Widerspruchsrecht gegen die Auseinandersetzung nicht zu.

§. 25.

§. 25.

Die Abfindung, welche jeder der Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, tritt an die Stelle der dadurch abgelösten Berechtigungen, der dafür aufgehobenen Theilnahmerechte oder der dafür abgetretenen Grundstücke und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben.

Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesammtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen.

Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es aber überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritt eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesammtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.

§. 26.

Renten und Kapitalien, welche zur Abfindung für eine abgelöste Dienstbarkeit zu entrichten sind, haben einen Pfandrechtstitel in Bezug auf dasjenige Grundstück, welches der abgelösten Dienstbarkeit unterlag und genießen vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelösten Rechte zustand. Desgleichen haben Renten und Kapitalien, welche an die Stelle aufgehobener Theilnahmerechte oder abgetretenen Grundeigenthums treten, einen Pfandrechtstitel in Bezug auf diejenigen Grundstücke, auf welche sie durch den Auseinandersetzungsplan gelegt worden, und zwar mit dem Vorzugsrechte vor allen übrigen Hypotheken.

Soweit die Grundbücher noch nicht hergestellt sind, ist die erforderliche Eintragung auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde in den Schuld- und Pfandprotokollbüchern zu bewirken.

§. 27.

Bei der Auseinandersetzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den servitutpflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuern, noch auch eine Umschreibung der von den servitutberechtigten Grundstücken für die abgelösten Dienstbarkeitsrechte zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt.

§. 28.

Nießbraucher müssen sich mit dem Genusse der Abfindung begnügen. Pächter müssen sich mit der Nutzung der Landabfindung begnügen. Die Entschädigungen für vorübergehende Nachtheile fallen ihnen insoweit zu, als sie für die Pachtzeit zu gewähren sind. Auch müssen die Verpächter die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke bewirken oder den Pächtern die dafür gemachten Auslagen erstatten. Eine Rentenentschädigung bezieht während der Pachtzeit der Pächter, und bei einer Ka-

Kapitalentschädigung ist er berechtigt, deren Zinsbetrag zu fünf Prozent von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältniß der kontraktlichen Zahlungstermine abzuziehen.

Will der Pächter sich mit diesen Entschädigungen nicht begnügen, so steht ihm frei, binnen drei Monaten, nachdem ihm der Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden ist, die Pacht zu kündigen.

Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahres auf. Wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termin nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältniß noch für das nächste Jahr fort.

Der Nießbraucher desjenigen Grundstücks, welches die Abfindung gewährt, hat die Abfindungsrente während der Dauer des Nießbrauchs zu entrichten und muß im Falle einer Kapitalentschädigung dem Eigenthümer, welchem die Baarzahlung derselben obliegt, die Zinsen des Kapitals, zu fünf Prozent gerechnet, vom Zahlungstage ab vergüten.

Das Nämliche gilt von dem Pächter eines solchen Grundstücks. Doch steht es demselben auch in diesem Falle frei, die Pacht nach den obigen Bestimmungen zu kündigen. Das dem Pächter in diesem Paragraphen eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde bei Servitutablösungen das abgelöste Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschaftsverhältnisse entstehen kann und bei Theilung oder Zusammenlegung von Grundstücken durch dieselbe weder ein erheblicher Nachtheil für den Pächter erwächst, noch eine erhebliche Aenderung der Wirthschaftsverhältnisse des verpachteten Gutes zu erwarten ist. Sind für den Fall einer Theilung, Ablösung oder Zusammenlegung zwischen dem Pächter und Verpächter in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Auseinandersetzung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 29.

Die in diesem Gesetze der Auseinandersetzungsbehörde übertragenen Geschäfte werden der Regierung zu Schleswig und dem dortigen Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übertragen. In Ansehung der Rechte dritter Personen, soweit sie nicht durch die §§. 24. bis 28. geregelt sind, und in Ansehung des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens, sowie des Kostenwesens finden dabei dieselben Vorschriften Anwendung, welche für Gemeinheitstheilungen in der Provinz Brandenburg gelten.

Jedoch findet bei der Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten und Torflagern ein schiedsrichterliches Verfahren nur im Einverständnisse aller Betheiligten statt. Eine Zusammenstellung der erwähnten, für Gemeinheitstheilungen, sowie der für Ablösung (§. 57. des Gesetzes vom 3. Januar 1873., betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, Gesetz-Samml. S. 3.) in gleicher Ansehung in der Provinz Brandenburg geltenden Vorschriften wird durch das Amtsblatt der Regierung zu Schleswig veröffentlicht.

§. 30.

Nutzungsberechtigungen, welche durch §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes für ablösbar erklärt sind, können in Zukunft nur durch einen vor Gericht oder Notar errichteten Vertrag begründet werden, also auch durch Ersitzung nicht entstehen.

Eine in Betreff derselben bereits begonnene Ersitzung wird durch Inkrafttreten dieses Gesetzes unterbrochen und wirkungslos.

In Ansehung der Befugniß zur Ausschließung des Antrages auf Ablösung ist auch für Nutzungsrechte, welche in Zukunft errichtet werden, die Bestimmung des §. 6. maßgebend.

§. 31.

Grundstücke, welche auf Grund dieses Gesetzes nach einem ohne Vorbehalt bestätigten Auseinandersetzungsrezeß einer Zusammenlegung unterzogen worden sind, können in der Regel gegen den Widerspruch des Eigenthümers derselben nicht noch einmal einer Zusammenlegung unterzogen werden. Wenn jedoch nach Ausführung der Zusammenlegung durch die Anlage von Kanälen, Deichen, Eisenbahnen, Chausseen, durch Verlegung oder Durchbrüche von Flüssen oder durch ähnliche Ereignisse eine erhebliche Störung der Planlage eingetreten ist, so ist eine anderweite Zusammenlegung der Grundstücke nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zulässig. Dasselbe findet statt, wenn seit der Ausführung einer auf Grund dieses Gesetzes vollzogenen Zusammenlegung 30 Jahre verflossen sind und die erneuerte Zusammenlegung von den Eigenthümern von mehr als drei Viertheilen der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als drei Viertheile des Katastral-Reinertrages repräsentiren, beantragt wird.

§. 32.

Die Auseinandersetzungskosten fallen den Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst, zur Last.

Ist dieser Vortheil seinem Betrage nach nicht zu ermitteln, so wird statt seiner der Werth der Theilnehmungsrechte zu Grunde gelegt.

Wem aus der Auseinandersetzung gar kein Vortheil erwächst, der hat auch zu den Kosten derselben keinen Beitrag zu leisten.

Wenn bei Ablösung einseitiger Forstservituten die Vermessung und Bonitirung des belasteten Forstes unvermeidlich ist, so ist ein mit den hierdurch erwachsenen Kosten im Verhältniß stehender Theil des Kostenpauschsatzes stets nach dem letztgedachten Maßstab zu vertheilen. Die Vertheilung der Auseinandersetzungskosten erfolgt durch die Auseinandersetzungsbehörde.

Streitigkeiten über diese Vertheilung werden in dem zulässigen Instanzenzug entschieden.

§. 33.

Die zur Zeit der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes dem Hauptgegenstande nach noch nicht zur Ausführung gebrachten Auseinandersetzungen gehen in derjenigen Lage, in welcher sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

§. 34.

§. 34.

Die im §. 36. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 3. Januar 1873. (Gesetz-Samml. S. 3.) enthaltenen Vorschriften über die Behandlung der servitutarischen Holzrechte der Erbfester werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. August 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).